

Hepatitis-Impfung und Kostenerstattung

Die fpA in der 11. Jahrgangsstufe der Fachoberschule Landshut in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen wird gemäß den gültigen Ausbildungsrichtlinien in zwei von fünf Arbeitsfeldern durchgeführt. Die Teilnahme in zwei unterschiedlichen Bereichen ist für alle Schüler und Schülerinnen Voraussetzung für das Bestehen der 11. Jahrgangsstufe. Der Ausbildungsbereich *Altenbetreuung und Pflege* wird in der Regel in Anstalten der Kranken- bzw. Altenpflege absolviert. Die Ausbildungsstellen im Pflegebereich verlangen praktisch ausnahmslos von den Praktikantinnen und Praktikanten den Nachweis einer Hepatitis-Impfung. Immer häufiger wird so auch von Stellen im Bereich der Erziehung verfahren. Die Nachweispflicht besteht ausschließlich gegenüber Ihrem jeweiligen Praktikumsgeber.

Erkundigen Sie sich hier rechtzeitig bei Ihrer Praxisstelle, denn sollte der Praktikumsbetrieb Ihr Arbeitsverhältnis auf Grund eines evtl. nicht ausreichend gewährten Impfschutzes nicht aufrecht erhalten können, so kann später daraus kein Anspruch auf eine alternative Praktikumsstelle abgeleitet werden und führt somit zwangsläufig zur Beendigung des Schulverhältnisses.

Die Impfung ist somit bei allen Schülern eine notwendige Voraussetzung für die Teilnahme an der fpA im Bereich *Altenbetreuung und Pflege* während der 11. Jahrgangsstufe. Gemäß der gültigen Schulordnung für Fach- und Berufsoberschulen (FOBOSO) ist die fachpraktische Ausbildung wesentlicher Bestandteil der Ausbildung in der 11. Jahrgangsstufe (fpA).

In der Anlage des KMS VII.8-5 S 9363 - 7.68 186 vom 24.7.08 wird diese Rechtslage aus Sicht der Biostoffverordnung (BioStoff V) dargestellt und die Notwendigkeit einer Schutzimpfung als vorsorgendem Gesundheitsschutz betont. Eine Handreichung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Jugendarbeitsschutz in Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung in Bayern vom Juni 2009 bekräftigt dies nochmals.

Die Kosten für die Impfung werden dennoch von den Trägern der Praktikumsseinrichtungen **nicht übernommen**, sondern müssen von den Schülerinnen und Schülern selbst getragen werden. Auch ist es der Schule bzw. ihrem Sachaufwandsträger **nicht möglich**, die Kosten zu tragen.

Johannes Körber, StD

Schulbeauftragter für die fachpraktische Ausbildung